

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch

Auf Grundlage der Schulbesuchsordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport vom 12. August 1994 (Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004)

An Klassenlehrer/in Herr/Frau _____ von _____

Name, Vorname _____ geboren am _____ Klasse _____

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch am bzw. vom – bis _____

Begründung (ggf. Nachweise beifügen): _____

Mir ist bewusst, dass durch eine Beurlaubung Fehlzeiten entstehen, die nachteilige Folgen für eine Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. für das Bestehen der Prüfung zur Folge haben können. Ich bin bereit, das dadurch entstehende Risiko zu tragen. Außerdem versichere ich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

Leipzig, _____

Unterschrift Schüler/in (ggf. Erziehungsberechtigte/r)



RUTH-PFAU-SCHULE
BERUFLICHES SCHULZENTRUM
der Stadt Leipzig
Gesundheit und Sozialwesen

Stellungnahme des Klassenlehrers bei Beurlaubung ab drei Tagen: _____

- Die Beurlaubung wird als Ausnahmefall nach SBO § 4, Absatz 3 Satz genehmigt.
 Die Beurlaubung wird nicht genehmigt mit folgender Begründung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Ruth-Pfau-Schule, Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig, einlegen.

Leipzig, _____ Schulleiter/Klassenlehrer: _____

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch

Auf Grundlage der Schulbesuchsordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport vom 12. August 1994 (Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004)

Auszug

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO)

Vom 12. August 1994

Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434), wird verordnet:

...

§ 4 Beurlaubung

(1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des § 5 auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.

...

(3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:

1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, dass sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.

(4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.

...